

# Satzung der Nassauischen Touristik-Bahn e. V.

(zuletzt geändert am 02.04.2011)

## § 1 – Rechtsform, Sitz

Die Vereinigung „Nassauische Touristik-Bahn“ e. V. (NTB) hat ihren Hauptsitz in Wiesbaden. Sie kann örtliche Vereinigungen gründen. Diese haben das Recht, sich eine eigene Satzung zu geben; diese darf der Hauptsatzung nicht entgegenstehen. Der Verein ist beim Amtsgericht Wiesbaden in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 – Zweck

1. Die NTB ist ein Zusammenschluss von Interessierten an Historie und Technik des Eisenbahnwesens unserer Region, vor allem der Eisenbahnstrecke Wiesbaden – Diez („Langenschwalbacher Bahn“).
2. Die NTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die NTB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der NTB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der NTB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NTB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 – Aufgaben

Zu den Aufgaben der Vereinigung gehören insbesondere:

1. die Beschaffung, Restaurierung und Erhaltung von historischen Schienenfahrzeugen und eisenbahntechnischen Anlagen sowie die tatkräftige Unterstützung des Betriebes einer Museumsbahn auf der Eisenbahnstrecke Wiesbaden – Diez;
2. die Erforschung und Dokumentation der Entwicklung dieser Eisenbahnstrecke als eines technischen Denkmals von herausragender Bedeutung
  - für die Verkehrs- und Sozialgeschichte des Nassauer Landes als „Bäderbahn“ zwischen der Weltkurstadt Wiesbaden und dem Heilkurbad Langenschwalbach;
  - für Bau und Technik des tunnel- und viaduktfreien Steilrampenbetriebes einer Mittelgebirgsbahn;
3. die Sammlung von Exponaten des Eisenbahnverkehrs und Aufbau eines historisch-technischen Museums;
4. die Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Exkursionen;
5. die aktive Förderung und Unterstützung der Förderung nach Erhaltung und Verbesserung regionalen Schienenverkehrs;
6. der Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gruppen, die vergleichbare Ziele verfolgen und entsprechende Aufgaben erfüllen.

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliedschaft erwerben. Der Vorstand der Vereinigung entscheidet über die Aufnahme.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Den Mitgliedern steht es frei, sich anderen gleichgesinnten Vereinigungen anzuschließen.
4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ehrenmitglieder entfällt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Vorstand ist berechtigt, mehrere Gruppen von Fördermitgliedern zu definieren und für diese gesonderte Beitragssätze festzulegen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge muss jedoch mindestens der Höhe der Beiträge der Ordentlichen Mitglieder entsprechen. Der Vorstand ist berechtigt, für die verschiedenen Gruppen von Fördermitgliedern Vergünstigungsprogramme aufzulegen.
6. Die Mitgliedschaft bei der NTB verpflichtet zur Zahlung eines Beitrages. Der Beitrag ist regelmäßig im ersten Quartal des betreffenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Verzug tritt auch ohne Mahnung in Kraft.
7. Die Mitgliedschaft endet mit
  - der Auflösung der Vereinigung;
  - der Kündigung durch das Mitglied. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein;
  - DEM Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person;
  - Dem Ausschluss eines Mitglieds. Ein Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
    - den Zielen der Vereinigung entgegenhandelt
    - sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, die Vereinigung zu schädigen
    - mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Verzug istVor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
8. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf vorhandenes Vermögen der Vereinigung. Es hat unverzüglich – ohne besondere Aufforderung – das in seinem Besitz befindliche Eigentum der Vereinigung in ordnungsgemäßem Zustand einem Vorstandsmitglied auszuhändigen.

## § 5 – Organe der Vereinigung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 6 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Eingeladene Gäste sind als Zuhörer ohne Stimmrecht zugelassen.
2. In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Ihre Aufgaben sind:
  - Entgegennahme und Aussprache über den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Wahl des Vorstandes; Abwahl von Vorstandsmitgliedern;
  - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages der Ordentlichen Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - Satzungsänderungen;
  - Endgültige Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - Entscheidungen über das Auflösen der Vereinigung;
  - Zulassung von regionalen Vereinigungen sowie deren Satzung;
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - auf Beschluss des Vorstandes;
  - auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Mitglieder.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Anlass zur Einberufung waren und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, können nur dann behandelt werden, wenn der Antragsgegenstand erst nach Antragsschluss der Mitgliederversammlung bekannt geworden ist und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung des Antrages zulässt.

Anträge auf Satzungsänderung und Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen in der in § 6 (4) genannten Frist vorliegen. Über die Auflösung der Vereinigung kann nur entschieden werden, wenn er in der Einladung nach § 6 (4) aufgeführt ist.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer erschienen Mitglieder. Juristische Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Beauftragten vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden;
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
  - (höchstens) 8 Beisitzern;
  - den nicht stimmberechtigten Sprechern der Regionalvereinigungen;

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und jeweils 2 Vorstandsmitglieder üben die Vertretungsvollmacht gemeinsam aus.

Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer wird jeweils vor der Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann während der Wahlperiode die Anzahl der Beisitzer nachträglich bis zu ihrer Obergrenze erhöhen oder im Falle eines Rücktritts oder einer Abwahl reduzieren. Auf diese Weise nachgewählte Beisitzer sind nur für die restliche Amtszeit des gesamten Vorstandes gewählt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich und zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem müssen die Personen Mitglied des Vereins sein. Beauftragte von juristischen Personen sind deshalb nicht wählbar.

Einzelne Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Der Antrag bedarf einer Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes kann dies nur durch gleichzeitige Neuwahl eines Mitgliedes (konstruktives Misstrauensvotum) erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Abwahl während der Wahlperiode vorzeitig aus dem Amt aus, so betraut der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes zu erfolgen hat. Der Gesamtvorstand bleibt bis zum Ende seiner regulären Amtszeit im Amt.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der auch den Protokollführer bestimmt.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen.

4. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben oder besonders zeitlich begrenzte Aufgaben fachkundigen Mitgliedern übertragen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Die Mitglieder des Vorstandes und die beauftragten Vereinsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Abweichende Auslagen werden in einer Aufwands- und Entschädigungssatzung geregelt. Sonstige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet. Für die Reisen im Auftrag der Vereinigung werden Kosten erstattet, sofern die Reise vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurde.
8. Der Vorstand kann seine Arbeit untereinander und die Zuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung und / oder einem Geschäftsverteilungsplan regeln.
9. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### § 8 – Beirat

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat bilden. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

Der Beirat hat die beratende Funktion für den Vorstand und die Mitgliederversammlung und ist bei allen wichtigen Angelegenheiten zu hören. Der Beirat wird auf eigenen Wunsch oder dem Wunsch des Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat und Vorstand beschlossen wird.

#### § 9 – Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für die versetzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 – Auflösung der Vereinigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Vereinigung an die Stiftung Deutsche Eisenbahn mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

2. Wird die Auflösung der Vereinigung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend mit einfacher Mehrheit der Stimmen 2 Liquidatoren zu bestellen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Sie haben insbesondere die Übertragung des vorhandenen Vermögens nach der Satzung getroffenen Bestimmung zu besorgen und die Gesamtabwicklung vorzunehmen bzw. zu überwachen. Entstehende Kosten sind aus dem Vermögen zu decken.
3. Wird der Verein aufgelöst, dass die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl sinkt, so haben die letzten Mitglieder die Auflösung satzungsgemäß vorzunehmen.

Der Wortlaut dieser Satzung wurde beschlossen am 18.06.1986,  
die letzte Änderung erfolgte am 02.04.2011.

(M. Giebler, M. Beth, M. Lehmann, S. Wolf)